

DIN 18008 oder „die unendliche Geschichte“

Muss der Fensterhersteller in bodentiefen Verglasungen Sicherheitsglas verwenden oder nicht?

Selten gab es mit der Einführung einer neuen Bau-Norm eine solche Diskrepanz, wie mit dem Erscheinen der neuen DIN 18008.

Im Mai 2020 wurden die Teile 1 und 2 der DIN 18008 im Weißdruck veröffentlicht. Dies bedeutet, dass die Norm nicht mehr verändert wird. Sie kann daher bereits beim Beuth-Verlag¹ erworben werden.

Aber erst mit der erneuten Veröffentlichung der Norm in den **jeweiligen Bundesländern** gilt die neue Version der DIN 18008 als baurechtlich eingeführt und für die Baubranche bindend.

Dies ist derzeit noch nicht erfolgt und wird frühestens für den Herbst 2020 oder zum Jahreswechsel 2020/2021 erwartet.

Wer derzeit die neue DIN 18008 anwenden möchte muss diese explizit ausschreiben.

Formulierung in der DIN 18008

In den letzten fünf Jahren wurde vom Normenausschuss, welcher mehrheitlich von der Glasindustrie besetzt war, versucht, Formulierungen zu finden, die Sicherheitsglas auch im privaten Bereich zur Pflicht machen sollte.

Am 17. Dezember 2018 hat die Bauministerkonferenz mehrheitlich diesen Vorschlag abgelehnt und gedroht, dieser Formulierung nicht zuzustimmen, da damit das Bauen unverhältnismäßig verteuert würde.

Somit wurde der unstrittene Punkt 5, „Sicherheitskonzept“ neu formuliert. Er lautet nun wörtlich wie folgt:

DIN 18008-1

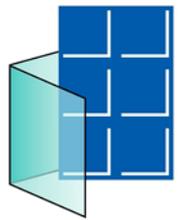
5.1.4

„Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeit oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden.“

Anmerkung: Es wird auf §37 Abs: 2 Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechende Umsetzung im Landesrecht verwiesen.“²

¹ Tochterunternehmen des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

² Auszug aus dem Weißdruck der DIN 18008-1:2020-05



Die Musterbauordnung (MBO) beschreibt im § 37 folgendes:

§ 37 (2) Fenster, Türen, sonstige Öffnungen....Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

- Zunächst wird von Glasflächen gesprochen, die bis zum Fußboden herabreichen. Hier stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber mit "**bis zum Fußboden**" meint. Da hier kein Abstand zum Fußboden genannt ist, bleibt Platz für Interpretation.
- Dann finden sich weiter im § 37 die Worte "**allgemein zugängliche Verkehrsflächen**". Etymologisch bedeutet das Wort "gemein" = "Der Gemeinschaft gehörend", dies stammt aus dem Lateinischen ("communis"). Allgemein zugänglich bedeutet somit, dass ein solch bezeichneter Bereich für die **gesamte Öffentlichkeit** zugänglich ist.
Sowohl des Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe³, als auch das Bundesbauministerium⁴ bestätigen diese Auslegung.

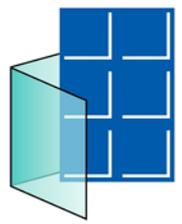
Die falsche Auslegung dieses Begriffes, hinein in den privaten Sektor hätte dramatische Auswirkungen auf die Normenarbeit. Die Begriffe „allgemein zugänglich“ finden sich schließlich nicht nur im Glasbereich, sondern u.a. auch in den Regelungen für Null-Schwellen und beim Bau von öffentlichen Toilettenanlagen. Sollen hier die Regelungen auch für den privaten Sektor gelten? Wohl kaum.

- Weiter spricht die MBO zunächst einmal davon, dass*Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, zu kennzeichnen sind, so dass sie leicht erkannt werden können.*
- Weiter findet sich im § 37 das Wort "Verkehrsfläche". Mit dem Begriff "Verkehr" wird die Gesamtheit der Bewegung von Fahrzeugen, Personen, Nachrichten, etc. bezeichnet. Wichtig ist hier der Sammelbegriff "Gesamtheit". Eine einzelne Person in einer Eigentumswohnung wird ihren Weg von der Küche ins Wohnzimmer schwerlich mit "Personenverkehr" erklären

Die Bauministerkonferenz ist der Autor und Herausgeber der MBO. Wenn hier in einer weiteren Stellungnahme vom 15. Januar 2019 mitgeteilt wird, dass kein Sicherheitsglas gewünscht wird, kann stillschweigend davon ausgegangen werden, dass der Autor wohl sein eigenes Werk nach seiner Bestimmung interpretiert.

³ BVerfGE 90,27 vom 8. Nov. 2016 „Eine Informationsquelle ist allgemein zugänglich, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, das heißt einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.“

⁴ Schreiben vom 3. Oktober 2019 des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Kiel. Welches im Oktober 2019 den Vorsitz der Landesbauminister innehatte.



Die Veränderung zur jetzigen DIN 18008 liegt darin, dass der Begriff allgemein zugängliche Verkehrsfläche in einem Mehrfamilienhaus auf die **Hauseingangstür**, auf **Fenster in einem Treppenhaus** und auf die äußere **Verglasung von Wohnungseingangstüren** anzuwenden ist, die von Besuchern oder anderen Mitbewohnern des Hauses „berührt“ werden könnten, sofern diese bodentief ausgeführt werden.

Diese Verglasungen waren zumindest in der alten Norm noch strittig.

Information des Bundesverband Flachglas

Der Bundesverband Flachglas war einer der Befürworter für Sicherheitsglas im privaten Bereich. In seiner BF-Information 016/2020 vom April 2020 gibt er „*Informationen zu Sicherheitsglas in der neuen DIN 18008*“ heraus.

Im Kapitel 3, auf der Seite 3 seiner BF-Information schreibt er: „Die Botschaft des Abschnitts 5.1.4 der DIN 18008-1 lautet daher „*Keine generelle Verpflichtung für Sicherheitsglas- aber auch kein Persilschein für Float!*“

Der Schlusssatz in der BF-Information lautet: „Auf der sprichwörtlich „*sicheren Seite*“ ist man mit einer **Empfehlung** für Sicherheitsglas.“

Eine Empfehlung ist sicherlich gut, jedoch stellt dies keine Pflicht dar, schon gar nicht normativ.

Resümee

Frage 1

Ist nach der Einführung der neuen DIN 18008 Sicherheitsglas pauschal anzuwenden?

Antwort 1:

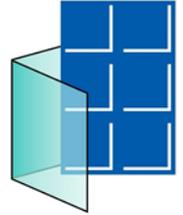
Nein

- Die DIN 18008 ist zwar im Weißdruck erschienen, aber zum Stand Januar 2022, noch nicht baurechtlich eingeführt. Daher ist sie noch nicht gültig. Wenn eine Ausführung nach der neuen DIN 18008 gewünscht wird, muss diese vom Planer derzeit explizit ausgeschrieben werden.⁵
- Ist sie baurechtlich eingeführt, lässt sich **kein Zwang zu Sicherheitsglas im privaten Bereich** herauslesen, da laut der MBO (auf diese verweist die DIN 18008) Sicherheitsglas nur in allgemein zugänglichen Verkehrsflächen, bei bodentiefen Verglasungen, vorgeschrieben ist. Streng genommen reicht sogar eine „Kennzeichnung“ der Scheiben aus. Ausgenommen sind die derzeit bereits bekannten Regeln zu den absturzsichernden Verglasungen.

⁵ Die baurechtliche Einführung der DIN 18008-2020-5 wird für Januar 2023 erwartet.

Jürgen Sieber

Landesinnungsmeister des Glaserhandwerks Baden-Württemberg
Ortsstraße 4
72510 Stetten am kalten Markt



Stand Januar 202

- Der private Sektor, oder wie es manchmal interpretiert wird, der „allgemein unzugängliche Bereich“ ist davon ausgenommen.

Frage 2

Wenn o.g. Frage mit nein beantwortet wird, wo muss dann aktuell Sicherheitsglas eingesetzt werden?

Antwort 2

In einem Mehrfamilienhaus sind mit der baurechtlichen Einführung der DIN 18008 – zusätzlich zu den absturzsichernden Scheiben- alle Scheiben mit Sicherheitsglas zu versehen, die der Allgemeinheit zugänglich sind:

Dies wären zum Beispiel:

- Verglasungen in Hauseingangstüren, beidseitig
- Verglasungen in Wohnungseingangstüren auf der Außenseite
- Bodentiefe Scheiben in Treppenhäusern (auch bei nicht absturzsichernden Verglasungen)

Die Verwendung von Sicherheitsglas kann empfohlen werden, ein normativer Zwang zur Anwendung besteht bei einer Empfehlung aber nicht.

Diese Aussage wird vom Fachverband Glas, Fenster, Fassade, Baden-Württemberg gestützt und vom Bauministerium als Autor der MBO bestärkt.

Wer als Berufsverband in vorausseilendem Gehorsam Sicherheitsglas empfiehlt, mit der Begründung, dass irgendwann ein Gericht in Deutschland dies fordern könnte, der begeht „Selbstmord aus Angst vor dem Tod“.



- Landesinnungsmeister
- Vorsitzender des Fachverbandes Glas, Fenster, Fassade, in Baden-Württemberg
- ö.b.u.v. Sachverständiger für das Glaserhandwerk – Fachrichtung Fensterbau.